



# AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

40. Jahrgang  
Ausgabe 16/2016  
Erscheinungstag: 07.06.2016

## INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 07.06.2016

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung der Stadt Isselburg Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Presse und Rundfunk	2
2	Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Planung, Vergabe und Wirtschaft am 15.06.2016	3

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich I - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.  
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

## Bekanntmachung der Stadt Isselburg

### **Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Presse und Rundfunk**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NRW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro, Hüttenstraße 33-35, 46419 Isselburg, eingelegt werden.

Isselburg, 01. Juni 2016

Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister

**STADT ISSELBURG**

Der Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Sitzung des Ausschusses für Planung, Vergabe und Wirtschaft

am Mittwoch, 15.06.2016, um 17:30 Uhr

in der Mensa der Verbundschule der Stadt Isselburg.  
-----**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2016
- 2 Bekanntgabe der in der Sitzung am 06.04.2016 gefassten Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 3 Feststellung von Ausschließungsgründen zu Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW)
- 4 Ausschreibung für die Anschaffung eines Schleppers als Ersatzbeschaffung für den städt. Baubetriebshof der Stadt Isselburg  
Drucksache: 99/2016
- 5 Feldstreifen für die Artenvielfalt;  
Antrag der SPD-Fraktion gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isselburg  
Drucksache: 80/2016
- 6 Anfragen und Mitteilungen

**B. Nichtöffentlicher Teil**

- 7 Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2016
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 1. Juni 2016

Rudolf Geukes  
Bürgermeister